

RESOLUTION 68/19 B

Verabschiedet auf der 99. Plenarsitzung am 30. Juni 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/610/Add.1, Ziff. 7).

68/19. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

B¹

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 67/235 B vom 28. Juni 2013 und 68/19 A vom 4. Dezember 2013,

nach Behandlung des Finanzberichts und der geprüften Rechnungsabschlüsse für den 12-Monats-Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 und des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen², des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen für die am 30. Juni 2013 abgelaufene Finanzperiode³ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴,

1. *nimmt* den Finanzbericht und die geprüften Rechnungsabschlüsse der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013² an;

2. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen im Bericht des Rates der Rechnungsprüfer⁵ und schließt sich den darin enthaltenen Empfehlungen an;

3. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Bemerkungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴ und schließt sich den darin enthaltenen Empfehlungen an;

4. *verweist* auf Ziffer 11 des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer und Ziffer 36 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, die Frage der Befugnis, Personal innerhalb des Einsatzgebiets einer Mission zu versetzen, während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen neunundsechzigsten Tagung zu behandeln und bis dahin die bestehenden Regelungen beizubehalten;

5. *lobt* den Rat der Rechnungsprüfer für die Qualität und die gestraffte formale Gestaltung seines Berichts;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen für die am 30. Juni 2013 abgelaufene Finanzperiode³;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die vollständige, rasche und fristgerechte Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und der entsprechenden Empfehlungen des Beratenden Ausschusses sicherzustellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, weitere Anstrengungen zu unternehmen, die Verwaltung von Vermögensgegenständen über alle Friedenssicherungsmissionen hinweg zu verbessern, unter anderem indem die Missionsleitung dafür verantwortlich gemacht wird, vor jeder Beschaffungstätigkeit die Lagerbestände zu kontrollieren, um die Einhaltung der bestehenden Regeln für die Verwaltung von Vermögens-

¹ Damit wird die Resolution 68/19 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Achtundsechzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigenda (A/68/49 und A/68/49 (Vol. I)/Corr.1 und 3), Bd. I, zu Resolution 68/19 A.

² *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 5*, Vol. II (A/68/5 (Vol. II)).

³ A/68/751.

⁴ A/68/843.

⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 5*, Vol. II (A/68/5 (Vol. II)), Kap. II.

gegenständen zu gewährleisten, unter Berücksichtigung der Wichtigkeit der vollständigen Anwendung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, auch weiterhin den voraussichtlichen Zeitrahmen für die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und die Prioritäten für ihre Umsetzung anzugeben und dabei auch die rechenschaftspflichtigen Amtsträger und die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen zu benennen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem nächsten Bericht über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen eine umfassende Erklärung für die Verzögerungen bei der Umsetzung aller noch nicht umgesetzten Empfehlungen des Rates, die tieferen Ursachen der wiederkehrenden Probleme und die zu ergreifenden Maßnahmen abzugeben.

RESOLUTION 68/247 B

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 9. April 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/689/Add.1, Ziff. 7).

68/247. Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2014-2015

B⁶

Die Generalversammlung,

I

Subvention für die Außerordentlichen Kammern in den Gerichten Kambodschas

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Antrag auf eine Subvention für die Außerordentlichen Kammern in den Gerichten Kambodschas⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁷;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸ *an*;
3. *bekräftigt* die hohe Priorität, die der Arbeit der Außerordentlichen Kammern in den Gerichten Kambodschas eingeräumt wird;
4. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der ungünstigen Liquiditätslage der Außerordentlichen Kammern sowie von ihrer schwierigen Finanzlage;
5. *erinnert* an Artikel 15 des Abkommens vom 6. Juni 2003 zwischen den Vereinten Nationen und der Königlichen Regierung Kambodschas über die nach kambodschanischem Recht durchzuführende Verfolgung der in der Zeit des Demokratischen Kampuchea begangenen Verbrechen⁹;
6. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 33, 34 *a*) und 35 des Berichts des Beratenden Ausschusses;
7. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 ausnahmsweise Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 15.540.000 US-Dollar zur Ergänzung der für die

⁶ Damit wird die Resolution 68/247 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Achtundsechzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigenda (A/68/49 und A/68/49 (Vol. I)/Corr.1 und 3), Bd. I, zu Resolution 68/247 A.

⁷ A/68/532.

⁸ A/68/7/Add.12.

⁹ Resolution 57/228 B, Anlage.